

Satzung über die Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten/Assistentinnen

Vom 9. Juli 1987 (Amtsblatt S. 144),

zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 1992 (Amtsblatt S. 197)

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl. S. 210), und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 und Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1986 (GVBl. S. 169), folgende Satzung über die Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten/Assistentinnen:

§ 1

Widmung

Die Stadt Nürnberg errichtet und unterhält zur Ausbildung von bekleidungstechnischen Assistenten eine zweijährige Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten/Assistentinnen.

§ 2

Organisation

- (1) Die Schule wird dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.
- (2) Die Schule wird organisatorisch der Beruflichen Schule, Direktorat 5 (Textilberufe), angegliedert.
- (3) An der Schule werden - beginnend mit dem Schuljahr 1992/93 - nur in zweijährigem Turnus Eingangsklassen gebildet.

§ 3

Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist der Nachweis des mittleren Schulabschlusses im Sinne des Art. 19 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Ausbildungsplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (3) Im Auswahlverfahren wird eine schriftliche und praktische Prüfung abgehalten. Im schriftlichen Teil der Prüfung werden die Grundlagen in den allgemeinbildenden Fächern Mathematik und Sozialkunde geprüft. Im prakti-

schen Teil der Prüfung ist eine mehrteilige Aufgabe zur Feststellung der Finger- und Handfertigkeit zu bearbeiten. Die Aufgabenauswahl trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Berufliche Schulen.

(4) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Platzziffern. Die Platzziffer der Bewerber ergibt sich aus der Gesamtnote der in der Prüfung erzielten Leistungen. Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse, wobei die Note der praktischen Aufgabe doppelt gewertet wird. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Haben mehrere Bewerber die gleiche Platzziffer, so entscheidet das Los.

(5) Von der Platzziffernfolge kann im Einzelfall aus gewichtigen, insbesondere sozialen oder familiären Gründen abgewichen werden.

(6) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Amt für Berufliche Schulen.

§ 4

Unterricht und Prüfung

Die Schul- und Prüfungsordnung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 22.07.1987